

EINLEITUNG

§ 1

Der Begriff des Strafrechts und der Gegenstand der sozialistischen Strafrechtswissenschaft

Literatur: 1. Andrejeto / L. Lernell / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 21 bis 24.

I. Der Begriff des Strafrechts

Das Strafrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmte, die Interessen der jeweils herrschenden Klasse gefährdende Handlungen als verbrecherisch verbieten, für ihre Begehung bestimmte staatliche Zwangsmaßnahmen, Strafen, androhen und den zuständigen Straforganen die Rechtsbefugnis zur Anwendung dieser Strafen gegen den Rechtsverletzer verleihen. Es ist darauf gerichtet, die ökonomischen, politischen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse der gegebenen Klassenordnung zu sichern und zu festigen.

Strafrecht, Verbrechen und Strafe sind daher die grundlegenden strafrechtlichen Kategorien.

1. Das Strafrecht besteht aus Echtnormen, die eine spezifische Ausgestaltung erhalten haben und Strafrechtsnormen genannt werden. Eine vollständige Strafrechtsnorm besteht aus zwei miteinander verbundenen Teilen. Ein Teil, der Tatbestand, beschreibt ein bestimmtes menschliches Verhalten, Verbrechen genannt. Im anderen Teil, in der Strafdrohung, wird eine bestimmte Zwangsmaßnahme, Strafe genannt, für das Begehen einer derartigen Handlung angedroht. Beschränkt man sich darauf, die äußere Gestalt des Strafrechts zu beschreiben, so kann man es als *eine Summe von Rechtsnormen bezeichnen, die bestimmen, welche Handlungen strafbar (Verbrechen) sind und welche Strafen für ihre Begehung eintreten.*

Von seiner äußeren Gestalt hat das Strafrecht seine verschiedenen Namen erhalten. Auf die Strafdrohung weisen der gegenwärtige Name